



**Verband der Blinden und Sehbehinderten Trier e.V.
Satzung vom 23. November 2013 mit Wirkung zum 1.1.2014**

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband der Blinden und Sehbehinderten Trier e.V. (VBST e.V.)“
- (2) Er hat seinen Sitz in Trier und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der VBST e.V. ist berechtigt zur Erfüllung seiner Aufgaben überörtlichen Verbänden der Blinden- und Sehbehinderten beizutreten (z.B. LBSV Rheinland-Pfalz e.V., Mainz).

§ 2 Zweck und Ziel des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohles der in der kreisfreien Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel wohnenden blinden und sehbehinderten Menschen.
- (2) Die Ziele des Verbandes sind vor allem:
 - a) Förderung der Belange blinder und sehbehinderter Menschen in sozialer, kultureller und rechtlicher Hinsicht;
 - b) Beratung in allen Fragen in Zusammenhang mit Blindheit und Sehbehinderung;
 - c) Mitwirkung bei der Erschließung neuer Berufsmöglichkeiten und Förderung der Entwicklung geeigneter Hilfsmittel;
 - d) Förderung der Erziehung und Bildung blinder bzw. sehbehinderter Kinder und Jugendliche sowie der Erwachsenenbildung;

- e) Beteiligung an der Trägerschaft von Einrichtungen im Interesse Blinder und Sehbehinderter,
- f) Öffentlichkeitsarbeit in Fragen des Blindenwesens
- g) Zusammenarbeit mit anderen Blinden- und Behindertenorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden: Blinde und Sehbehinderte mit einem Sehvermögen von höchstens 3/10. Diese Voraussetzungen sind durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (2) Fördernde Mitglieder können werden: Natürliche oder juristische Personen, die den Verband finanziell oder durch praktische Mitarbeit fördern wollen.
- (3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um das Blindenwesen außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Aufnahmeantrag soll schriftlich gestellt werden. Gegen den ablehnenden Bescheid des geschäftsführenden Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Bewerber wie ein ausgeschlossenes Mitglied Einspruch und Beschwerde erheben.
- (2) Der Austritt aus dem Verband kann zu jeder Zeit erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist zu entrichten. Bei etwaigem Ausscheiden aus dem Verband, bei einer Auflösung oder Aufhebung des Verbandes hat das Mitglied keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an den Gesamtvorstand zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorsitzende innerhalb eines Monats den Gesamtvorstand zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

- (5) Bestätigt der Gesamtvorstand den Ausschließungsbeschluss, steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Vorschriften über die Einspruchsfrist und ihre Versäumung gelten entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird, setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) In besonderen Fällen kann der Vorstand von der Beitragspflicht befreien.
- (3) Die Höhe des Beitrages fördernder Mitglieder liegt in deren Ermessen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des VBST e.V. besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und den Vorsitzenden der Kreisgruppen (Gesamtvorstand).
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mehrheit seiner Mitglieder vertreten. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbundorgan zugewiesen wird.
- (2) Er kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter gegen Entgelt beschäftigen, sofern die Finanzierung aus eigenen Mitteln oder durch verbindliche Mittelzusagen gesichert ist.
- (3) Der hauptamtliche Mitarbeiter kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar, erstmals am 1.1.1993. Die jeweilige Neuwahl soll im letzten Quartal der Amtszeit erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Zum Vorsitzenden und seinem Stellvertreter kann nur ein Blinder oder ein Sehbehinderter gewählt werden.
- (2) Die Vorsitzenden der Kreisgruppen werden vom geschäftsführenden Vorstand in den Vorstand berufen. Die Mitglieder der Kreisgruppen, können mehrheitlich ein Mitglied aus ihrer Mitte auswählen, als Vorschlag für die Berufung zum Vorstandsmitglied.
- (3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Eine Mitgliederversammlung muss in jedem Fall einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt oder vom Vorstand für erforderlich gehalten wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes;
 - c) Entgegennahme des Finanzprüfberichtes;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - f) Entscheidung über fristgerechte Beschwerden im Aufnahme- oder Ausschlussverfahren;
 - g) Satzungsänderung (§14);
 - h) Auflösung des Verbandes.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Kann hierbei kein Kandidat die Mehrheit auf sich vereinigen, entscheidet das Los.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassen- und Finanzprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes für dessen Amtsdauer einen Prüfer, der Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater sein muss.
- (2) Gegenstand der Kassen- und Finanzprüfung ist auch die sparsame und zweckgerechte Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 13 Die Gliederung des Verbandes

- (1) Die Regionalorgane des VBST e.V. sind die Kreisgruppen in der kreisfreien Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel -Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, und Vulkaneifel.
- (2) Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Kreisgruppen werden in der Gliederungsordnung geregelt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand erstellt und vom Gesamtvorstand beschlossen.

§ 14 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Änderungsantrag muss den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung zugehen. Über Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Weisungen vorzunehmen sind, entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Hiervon sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von mindestens 9/10 der anwesenden Mitglieder in einer ausdrücklich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Das Verbandsvermögen fällt an den Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, der es zunächst fünf Jahre treuhänderisch verwaltet. Wird innerhalb dieser Zeit eine neue Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen im örtlichen Wirkungsbereich des Verbandes gebildet, erhält diese Organisation das Vermögen des aufgelösten Verbandes unmittelbar. Bildet sich keine Blindenorganisation in der kreisfreien Stadt Trier oder in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel- Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm oder Vulkaneifel, muss der Präsident der ADD Trier (bisher: Regierungspräsident Trier) nach Ablauf von fünf Jahren das Vermögen für die Blindenarbeit in der Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel- Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel verwenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne ihrer Vorschriften sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültige Vorschrift der Satzung ist alsdann durch Beschluss so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck in zulässiger Weise bestmöglichst erreicht wird.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Trier, den 23. November 2013

Wolfgang Haag
Vorsitzender VBST e.V.

Bernhard Schmidt
Geschäftsführer